jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/11/12 5Ob1562/91, 6Ob2126/96g, 4Ob2233/96b, 9Ob373/97m, 6Ob83/02b, 1Ob159/13h, 6Ob151/21

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.11.1991

Norm

ABGB §140 Bc

Rechtssatz

Bei Anspannung des Unterhaltspflichtigen ist auch die Einengung der Erwerbsmöglichkeiten durch Betreuungspflichten für Kleinkinder zu berücksichtigen. Für die angebliche Vernachlässigung dieses Umstandes bei der Anspannung unterhaltspflichtiger Männer findet sich in der Judikatur kein Anhaltspunkt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 1562/91
  Entscheidungstext OGH 12.11.1991 5 Ob 1562/91
- 6 Ob 2126/96g
  Entscheidungstext OGH 11.07.1996 6 Ob 2126/96g
  Auch; nur: Bei Anspannung des Unterhaltspflichtigen ist auch die Einengung der Erwerbsmöglichkeiten durch Betreuungspflichten für Kleinkinder zu berücksichtigen. (T1)
- 4 Ob 2233/96b
  Entscheidungstext OGH 17.09.1996 4 Ob 2233/96b
  Vgl; nur T1; Beisatz: Es sind aber durchaus Fälle vorstellbar, in denen es eher vertretbar erscheint, von der Mutter (oder dem den Haushalt führenden Vater) zu verlangen, daß sie (er) ein auch noch nicht dreijähriges Kind in einer Tagesheimstätte oder einer ähnlichen Einrichtung unterbringt, um arbeiten zu gehen, als daß die auf Geldunterhalt angewiesenen Kinder aus einer früheren Ehe in Not geraten. (T2)
- 9 Ob 373/97m
  Entscheidungstext OGH 10.12.1997 9 Ob 373/97m
  Vgl auch; nur T1
- 6 Ob 83/02b
  Entscheidungstext OGH 19.12.2002 6 Ob 83/02b
  Vgl
- 1 Ob 159/13h
  Entscheidungstext OGH 19.09.2013 1 Ob 159/13h
  Vgl
- 6 Ob 151/21f
  Entscheidungstext OGH 02.02.2022 6 Ob 151/21f
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0047633

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at